PLANGRUNDLAGE

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE~~
~~DIE FLURKARTE 1:1 ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSSTAB 1 : DURCH URAUFNAHME VEREINFACHT TE TEIL NEUVERMESSUNG~~

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBAUDE)
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWARTIGEN ZUSTAND

METTMANN, DEN 31.3.1988

L.S. gez. Schölling

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

METTMANN, DEN 31.3.1988

L.S. gez. Schölling

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS UBEREIN

METTMANN, DEN 31.3.1988

L.S. gez. Schölling

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ZEICHENERKLARUNG
PLANUNTERLAGE

- 12 WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBAUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- • 16,710 GEPLANTE HÖHE ÜBER NN
- • 135,00 VORHANGENE HOHENLAGE UBER NN
- TELEFONZELLE
- SCHAUKASTEN
- NORMALUHR
- ORTSHINWEISSCHILD
- KANALSCHACHT
- LEITPLATTE
- HYDRANT
- SPERRSCHILD
- WASSERSCHIEBER
- GRABEN
- GASSCHIEBER
- STRASSENSINKKASTEN
- KABELKASTEN
- KABELSCHACHT
- LATERNE
- VERKEHRSSCHILD
- HALTESTELLE
- VERKEHRSAMPEL
- E-MAST
- HOCHSPANNUNGSMAST
- ANSCHLAGSAULE
- BAUM
- BORDSTEIN
- ZAUN
- HECKE
- BÖSCHUNG
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VERKEHRSSPIEGEL

NACHDRUCK UND VERVIELFALTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHALT FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2191), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), ZULETZT GEANDERT AM 19.12.1986, DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S.833) UND DER BAUORDNUNG FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN: GV. NW. S. 532), GEANDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 / SGV. NW. 232).
DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN, DER STADT.
ZU DIESEM PLAN GEHOREN ALS BESTANDTEIL
BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLAN- UND ANZEIGEVERFAHREN

DIESER PLAN IST GEMASS § 2 (1) BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM ... AUFGESTELLT WORDEN.
METTMANN, DEN ...
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMASS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM ... BIS ... OFFENTLICH AUSGELEGEN.
METTMANN, DEN ...
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 5.3.88 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
METTMANN, DEN 8.3.88
Stadt Mettmann 25
Ingrid Lebeke
BURGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BauGB mit Verfügung vom 16.08.1988 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16.08.1988

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Schwellick

GEMASS § 12 BAUGB IST DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB) AM 15.9.1988 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
METTMANN, DEN 15.9.1988
Stadt Mettmann 25
Ingrid Lebeke
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADTPLANUNGSAMT METTMANN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1),(2),(3) BAUNVO

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MK KERNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBE-GEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGS-GEBIET
- GI INDUSTRIE-GEBIET
- MD DORFGEBIET
- WB BESONDERES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- SO SONSTIGES SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BAUGB/§§ 22, 23 BAUNVO

- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- O OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUONW I. V. § 9 (4) BAUGB

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 81 DER BAUORDNUNG (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN: GV. NW. S. 532), GEANDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 / SGV. NW. 232)

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WM WALMDACH
- PD PULTDACH
- D 23° DACHNEIGUNG
- D < 23° FLACHER ALS
- D > 23° STEILER ALS
- FIRSTRICHTUNG

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN, DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN § 9 (1) 5 BAUGB

- OFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHT.
- SCHULE
- HALLENBAD
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHT.
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHTUNGEN
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHT.
- POST

VERKEHRSFLACHEN UND IHRE HOHENLAGE
§ 9 (1) 11, 26 (2) (6) BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLACHE
- TREPPE
- RAMPE
- 25 MASSZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENUBER VERKEHRSFLACHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- 144,30 GEPL. HOHENLAGE DER VERKEHRSFLACHE IN M UBER NN
- • 21 ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT
- FLACHEN FUR BAHNANLAGEN
- P VERKEHRSFLACHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG: OFFENTL. PARKFLACHE
- VERKEHRSFLACHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGANGERBEREICH
- VB VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STUTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DER STRASSENKORPER ERFORDERLICH SIND
- AUFSCHUTTUNG
- ABGRABUNG
- STUTZMAUER

DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLACHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.

VERSORGUNGS- ABFALLENTSORGUNGS- ABWASSERBESEITIGUNGS- UND ABLAGERUNGSFLACHEN § 9 (1) 12, 14 (6) BAUGB

- ELEKTRIZITATSWERK
- BRUNNEN
- TRAFOSTATION
- PUMPSTATION
- UMSPANNWERK
- WASSERWERK
- UMFORMERSTATION
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- GASDRUCKREGLER-STATION
- ÜBERLAUFBECKEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO

FLACHEN FUR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- St = STELLPLATZE
- GSt = GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- Ga = GARAGEN
- GGa = GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa = TIEFGARAGE
- GTGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE

- HOTEL BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLACHEN, Z.B. HOTEL
- GFL MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN
- GFL BEI SCHMALEN FLACHEN)
- ZU GUNSTEN DER **ALLGEMEINHEIT**
- ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRAGER
- F mind. 1000 m² MINDESTGROSSE
- b mind. 20 m MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTUCKE
- t mind. 60 m MINDESTTIEFE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG DER FLACHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLACHEN
- UMGRENZUNG DER FLACHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES.
(OBERGESCHOSS) OG 2 T FENSTER D. SSK 2 F. WOHNRAUME
(ERDGESCHOSS) EG 2 T FENSTER D. SSK 1 F. SCHLAF- BZW. KINDERZIMMER

SSK = SCHALLSCHUTZKLASSE
DIE FESTSETZUNGEN UBER SCHALLSCHUTZFENSTER GELTEN UNTER BERUCKSICHTIGUNG VON ZIFF. 1.2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN JEWEILS FUR DEN BEREICH DER UBERBAUBAREN FLACHEN IN DEM SIE EINGETRAGEN SIND.
- LARMSCHUTZWAND

GRUNFLACHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB, RUNDERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)

- OFFENTLICHE GRUNFLACHEN
- PRIVATE GRUNFLACHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGARTEN
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ-FREIBAD
- SPIELPLATZ-SPIELBEREICH ABC
- FRIEDHOF
- WASSERFLACHEN BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN U. FLIESSRICHTUNG
- TEICH

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB §§ 16, 17 BAUNVO

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GR GRUNDFLACHENZAHL
- GR 100 m² GRUNDFLACHE MIT FLACHENANGABE
- (07) GESCHOSSFLACHENZAHL
- GF 500 m² GESCHOSSFLACHE MIT FLACHENANGABE
- (10) BAUMASSENZAHL
- BM 4000 m³ BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE
- TH TRAUFHOHE IN M UBER EINEM BEZUGSPUNKT
- FH FIRSTHOHE IN M UBER EINEM BEZUGSPUNKT
- OK OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M UBER EINEM BEZUGSPUNKT

FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BAUGB USW.

- UMGRENZUNG VON FLACHEN FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN
- BAUME ANZUPFLANZEN
- STRAUCHER ANZUPFLANZEN
- UMGRENZUNG VON FLACHEN MIT BINDUNGEN FUR BEPFLANZUNGEN UND FUR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRAUCHERN UND GEWASSERN.
- BÄME ZU ERHALTEN
- STRAUCHER ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL

SONSTIGE FLACHEN
§ 9 (1) 17, 18 (5) (6) BAUGB

- FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN
- FLACHEN FUR ABGRABUNGEN ODER FUR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHATZEN
- FLACHEN FUR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD
- UMGRENZUNG DER FLACHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLACHEN FUR DEN ABBAU VON MINERALIEN

FLACHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFAHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (6) BAUGB

- OBERIRDISCHE LEITUNG
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITATSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FG FERNGASLEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- OL FERNÖLLEITUNG
- 110 kV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ~~OFFENLEGUNGS-EXEMPLAR~~ ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN UBEREIN
METTMANN, DEN 12.9.1989
DER STADTDIRECTOR
~~IN VERTRETUNG~~
IM AUFTRAG
Stadt Mettmann 25
(BLAHS)
~~(UNTERSCHRIFT)~~

2. AUSFERTIGUNG

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
§ 9 (6) § 172 (1) BAUGB

- E UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- ZU ERHALTENDE GEBAUDE UND SONSTIGE ANLAGEN

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 58
„GUT LÖFFELBECK"
1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG METZKAUSEN

FLUR 2 UND 5

MASSSTAB 1:500